

**Gebührensatzung der Universität
Hamburg für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang**

Vom 24. Juni 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Juni 2025 auf Grund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgerischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG) die Gebührensatzung der Universität Hamburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang nach § 6b Absatz 2 HmbHG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung der Universität Hamburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren sind festzulegen unter Berücksichtigung der dem Sprachenzentrum entstehenden Aufwendungen insbesondere für Material, Kopierkosten, Buchhaltung, Hilfskräfte und Werkverträge.

(2) Die DSH-Prüfung ist kostenlos für Studierende und Promovierende der UHH, für immatrikulierte Programmstudierende im Rahmen eines Austauschprogrammes wie z. B. Erasmus sowie für Studieninteressierte mit vorläufiger Zulassung. Ein entsprechender Beleg ist unmittelbar zur Anmeldung vorzulegen.

(3) Wird der Beleg erst nach der Anmeldung zur DSH-Prüfung vorgelegt, muss die reguläre Gebühr für externe Interessentinnen und Interessenten gemäß Absatz 4 überwiesen werden. Dieses wird nach Eingang des Beleges zurückgestattet, wenn der Beleg nicht später als zum Tag der mündlichen Prüfung nachgereicht wird.

(4) Die Gebühr für externe Interessentinnen und Interessenten beträgt pro Teilnehmerin und Teilnehmer 200,- Euro.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich als externe Interessentin oder externer Interessent für einen Prüfungstermin zur DSH am Sprachenzentrum anmeldet. Die Gebühr ist innerhalb von fünf Tagen nach bestätigter Anmeldung zu überweisen und durch einen Zahlungsbeleg zu belegen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht auch mit der Anmeldung zu den nach der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung möglichen Wiederholungsprüfungen.

§ 4

Rückerstattung

(1) Eine Rückerstattung der Gebühr, etwa im Falle des Nichtbestehens, ist ausgeschlossen.

(2) Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nicht zum Prüfungstermin erscheinen und wird das Versäumnis z. B. durch ein ärztliches Attest entschuldigt, wird die

Gebühr auf formlosen Antrag unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 30,- Euro zurücküberwiesen.

(3) Falls die Anmeldung zur Prüfung/zum Kurs aus Gründen, die das Sprachenzentrum verantwortet, nicht erfolgreich ist, wird die Gebühr ohne Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückgezahlt.

(4) Eine Einzahlung für eine Prüfung ohne vorher bestätigte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme.

§ 5
Zertifikat

(1) Für die DSH-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RODT) in der letzten Fassung ausgestellt.

(2) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die „DSH Prüfung“ erhebt das Sprachenzentrum eine Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro.

§ 6

Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Hamburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vom 21. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1854) außer Kraft.

Hamburg, den 24. Juni 2025

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1273